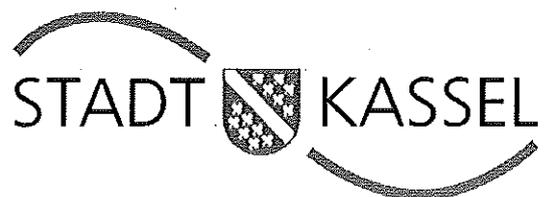


Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz



documenta-Stadt

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I / 49
„Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße,
Kleine Rosenstraße“**

Stellungnahmen zur Offenlage / Beteiligung und
Abwägungsvorschlag mit Beschlusssentwurf

Stand: 03.05.2010

Aufgestellt:



Architektur und Planungsgesellschaft mbH, Kassel und
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Stellungnahmen zur Offenlage und Abwägungsvorschlag mit Beschlussentwurf

A. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ziffer 1 Umwelt- und Gartenamt (- 67 -)

Schreiben vom 12.03.2010

Wir geben folgende Hinweise:

Naturschutz und Landschaftspflege

- Als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (Fläche 0,36 ha / 100 % Versiegelung) sind Fragen der Eingriffsregelung nicht berührt. Seitens der Naturschutzbehörde sind auch keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.
- Es ist städtebauliche Aufgabe die natürlichen Lebensgrundlagen zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB). Wie im Landschaftsplan vorgesehen, sollte daher für Flachdächer und flachgeneigte Dächer eine extensive Dachbegrünung festgesetzt werden. Die gerade in verdichteten Stadtbereichen positiven Wirkungen von Dachbegrünungen sind hinreichend belegt. Die einhergehenden finanziellen Konsequenzen für den Nutzer sind angemessen.

Luftreinhaltung

- Aufgrund der EU-Vorgaben zur Einhaltung von Grenzwerten bei Luftschadstoffen muss für den Ballungsraum Kassel aktuell der Luftreinhalteplan fortgeschrieben und ein rechnerischer Nachweis der Einhaltung zum Jahr 2015 erbracht werden. Im Wesentlichen wird die Feinstaub- und auch die NO₂-Belastung in Kassel durch den Kfz-Verkehr und die Gebäudeheizung verursacht. Aufgrund dieser Tatsachen sollten gerade im Innenstadtbereich Kassel nur Heizungsanlagen mit möglichst geringen Emissionen zugelassen und eingebaut werden. Deshalb sollte unter die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans folgende Formulierung nach § 9, Abs. 1 Nr. 23a BauGB aufgenommen werden:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ genügen.“

- Bei Rechtsgrundlagen BImSchG muss es heißen: ..., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723.)

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 1:

Amtstellungnahme:

In der Funktion als Untere Naturschutzbehörde werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Behördenstellungnahme:

Die Festsetzungen einer externen Dachbegrünung für Flachdächer und flachgeneigte Dächer wird ergänzt.

In den Textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 6 eine Festsetzung für „Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen“ ergänzt, in der die Anforderungen an Feuerungsanlagen für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen festgelegt sind. Der Stellungnahme wird damit grundsätzlich gefolgt, der genaue

Wortlaut der Festsetzung weicht aber leicht von der vorgeschlagenen Formulierung ab und verwendet statt dessen einen innerhalb des Amtes 61 abgestimmten Textbaustein.

Die Textpassage in den Rechtsgrundlagen zum BImSchG wird korrigiert.

Beschlussentwurf:

Der Anregung wird gefolgt.

Ziffer 2 Zweckverband Raum Kassel

Schreiben vom 03.03.2010

Der Bereich, auf den sich das oben näher bezeichnete Bauleitplanverfahren bezieht, ist im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (rechtswirksam seit dem 08.08.2009) als „Kerngebiete“ dargestellt. Wir empfehlen, den Begründungstext auf Seite 7, Punkt 4.2 entsprechend anzupassen.

Die erforderliche Anpassung hinsichtlich der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ sehen wir vor. Bezüglich des Festsetzungsplanes empfehlen wir, die nachrichtliche Übernahme des Kulturdenkmals durch **Umgrenzung** der Fläche vorzunehmen, damit die bauliche Nutzung (Kerngebiete), die jetzt flächig überdeckt wird, im Sinne der vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzung deutlich wird. Weitere Hinweise und/oder Anregungen zu diesem Bauleitplanverfahren werden nicht vorgetragen. Für Fragen im Zusammenhang mit der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sowie der Kommunalen Entwicklungsplanung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 2:

Der Begründungstext auf Seite 7, Punkt 4.2 wird gemäß Anregung angepasst.

Die zeichnerische Darstellung in der Planzeichnung wird geändert und das Kulturdenkmal durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Beschlussentwurf:

Der Anregung wird gefolgt.

Ziffer 3 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Schreiben vom 02.02.2010

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG (siehe Anlage). In der o. a. Planung sind die Belange der Deutschen Telekom AG zurzeit ausreichend berücksichtigt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 3:

Der Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussentwurf:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ziffer 4 Städtische Werke AG

Schreiben vom 24.02.2010

Die Städtische Werke AG Kassel hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Wie gewünscht, liegt ein Auszug unserer Leitungsdokumentation diesem Schreiben bei. Die in dem rot markierten Bereich verlegten Versorgungsleitungen wurden in dem Zeitraum von 1954 bis 2004 verlegt.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 4:

Der Hinweis auf den Auszug aus der Leitungsdokumentation wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussentwurf:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ziffer 5 Unitymedia

Schreiben vom 02.03.2010

Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen Ihre o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen weiterhin auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, die ggf. von Ihrer Baumaßnahme berührt werden. Wir beabsichtigen im betroffenen Gebiet zurzeit keine Auslegung von Kabelanlagen.

Schreiben vom 16.03.2010

Gegen die Durchführung Ihrer Maßnahme bestehen keine Bedenken. Bestehende Anlagen sind zu schützen (siehe Kabelschutzanweisung).

Besonderheiten: Die Planauskunft gilt gleichzeitig im Auftrag der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG und der Unitymedia Services GmbH & Co. KG

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 5:

Der Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussentwurf:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ziffer 6 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 21 Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft

Schreiben vom 04.03.2010

Der o.a. Planung in der mit vorgelegten Form stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 6:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 7 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 – Altlasten, Bodenschutz

Schreiben vom 08.02.2010

Im Planungsbereich und dessen näheren Umgebung (ca. 100 m) sind mir weder Altablagerungen oder Altstandorte noch Grundwasserschadensfälle bekannt.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 7:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 8 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32 – Abfallwirtschaft

Schreiben vom 08.02.2010

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 8:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 9 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33 – Immissions- und Strahlenschutz

Schreiben vom 08.02.2010

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden zu dem o. g. Bauleitplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 9:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 10 Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernate 31.1 bis 31.4

Schreiben vom 18.02.2010

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu dem o. g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Seitens der Fachdezernate werden folgende Hinweise und Anregungen genannt:

- Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung)

Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes bestehen gegen das o. a. Planungsvorhaben auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete werden durch den o. a. Geltungsbereich nicht berührt.

- Dezernat 31.2 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)

Aus Sicht des Dezernates 31.2 bestehen gegen o. g. Vorhaben **keine Bedenken**. Die **Belange** des Dezernates werden **nicht berührt**.

- Dezernat 31.3 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte)

Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen gegen o. g. Vorhaben **keine Bedenken**.

- Dezernat 31.4 (Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe)

Die **Belange** des Dezernates 31.4 werden in Bezug auf o. g. Vorhaben **nicht berührt**.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 10:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 11 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 34 – Bergaufsicht

Schreiben vom 02.02.2010

Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen den geplanten Änderungen nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 11:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 12 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 – Obere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 01.03.2010

Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt. Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 21 BnatSchG i. V. mit § 1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten. Hinweise und Anregungen werden nicht vorgebracht. Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 12:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 13 Verband Hessischer Fischer e.V.

Schreiben vom 08.02.2010

Im Auftrag des Verbandes Hessischer Fischer e.V. gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht unseres Verbandes grundsätzlich keine Bedenken. Ich schließe mich inhaltlich den beiden Grünordnungsplänen an.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 13:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 14 Hessisch-Waldeckischer Gebirgsverein Kassel e.V.

Schreiben vom 14.02.2010

Gegen den o. a. Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Einwände. Die Unterlagen geben wir wieder zurück.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 14:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 15 Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Schreiben vom 17.02.2010

Aus der Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 15:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 16 KVG Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft

Schreiben vom 23.02.2010

Gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken. Dieses Schreiben beinhaltet auch die Stellungnahme des NVV. Die KVG versichert, von der Nordhessischer Verkehrsverbund und Fördergesellschaft GmbH (NVV) ermächtigt zu sein, eine Stellungnahme auch für sie und in ihrem Namen als Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren abzugeben.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 16:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 17 Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel

Schreiben vom 04.03.2010

Zum Bebauungsplan Nr. I/49 „Rudolf-Schwander-Straße“ nehmen wir gem. § 4 BauGB folgendermaßen Stellung:

Durch die Aufgabe des Bürogebäudes in der Rudolf-Schwander-Straße/Spohrstraße/Kleine Rosenstraße durch die Finanzbehörde ist eine Überplanung des rechtskräftigen BPl. Nr. 1 Mitte „Innenstadt, Spielhalle“ erforderlich geworden. Die geltenden Festsetzungen der Fläche für den Gemeinbedarf-Öffentliche Verwaltung soll durch eine gemischte Nutzung als Büroflächen und Kultureinrichtung ersetzt werden.

Die verkehrliche Erschließung ist über die innerstädtischen Verkehrswege vorhanden. Die angrenzende Kreisstraße – K 13 (Rudolf-Schwander-Straße) befindet sich in der Baulast der Stadt. Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 17:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 18 Industrie- und Handelskammer Kassel

Schreiben vom 12.03.2010

Wir haben den oben genannten Bebauungsplan geprüft. Von Seiten der Wirtschaft gibt es keine Anregungen oder Bedenken, die gegen die Planungen sprechen.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 18:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Keine Bedenken und Anregungen.

B. Stellungnahmen der städtischen Fachämter

Ziffer 19 Liegenschaftsamt (- 23 -)

Schreiben vom 15.12.2009

Von dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ vom 09. Oktober 2009 haben wir Kenntnis genommen.

Zu Ziffer 8.3:

Der Fußgängerdurchgang, der im Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes liegt, soll in Form eines Geh- und Leitungsrechtes in der bestehenden Breite planungsrechtlich gesichert werden.

Der Durchgang befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 12, Flurstück 109/7 (=43 m²). Dieses Flurstück ist in Abteilung II des Grundbuches bereits **insgesamt** mit dem Recht der Stadt Kassel belastet, das Grundstück für den öffentlichen Verkehr (Bürgersteig) zu benutzen, straßenmäßig herzurichten, mit Versorgungsleitungen und Beleuchtungseinrichtung zu versehen.

Schreiben vom 09.02.2010

Zum Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel I/49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ haben wir mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme halten wir vollinhaltlich aufrecht.

Der Entwurf des vg. Bebauungsplanes vom 09. Oktober 2009 ist aus Sicht von – 23 – unverändert geblieben. Zu der Stellungnahme vom 15. Dezember 2009, die dem heutigen Schreiben beigelegt ist, haben wir keine Ergänzungen.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 19:

Der angesprochene Durchgang zwischen Kleiner Rosenstraße und Rudolf-Schwander-Straße auf dem Flur 12, Flurstück 109/7 befindet sich nur zur Hälfte innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. I/49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs begründet sich damit, dass ein nahtloser Anschluss an den Geltungsbereich des südlich bestehenden Bebauungsplans Nr. I/4 „Kleine Rosenstraße“ ohne Überlagerung der beiden Geltungsbereiche erzielt werden sollte.

Die Festsetzung eines Geh- und Leitungsrechtes ist nur innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans möglich. Die dauerhafte Nutzung des Durchgangs in der gesamten bestehenden Breite ist aber bereits durch die Eintragung des oben genannten Rechtes der Stadt Kassel im Grundbuch ausreichend gesichert.

Beschlussentwurf Verwaltung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ziffer 20 Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (- 66 -)

Schreiben vom 23.02.2010

Es ist sicherzustellen, dass der Durchgang zwischen der Kleinen Rosenstraße und der Rudolf-Schwander-Straße sowohl für Fußgänger als auch für den Radverkehr erhalten bleibt. Bei einer Neubebauung sollte geprüft werden, ob die Durchgangssituation für Fußgänger und Radfahrer zwischen der Kleinen Rosenstraße und der Rudolf-Schwander-Straße / Große Rosenstraße großzügiger gestaltet werden kann.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 20:

Die Sicherung des Durchgangs zwischen Kleiner Rosenstraße und Rudolf-Schwander-Straße wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch ein Geh- und Leitungsrecht gesichert. Zusätzlich ist der Durchgang in der gesamten Breite im Grundbuch gesichert, indem ein Recht der Stadt Kassel eingetragen ist, das Grundstück für den öffentlichen Verkehr (Bürgersteig) zu benutzen, straßenmäßig herzurichten, mit Versorgungsleitungen und Beleuchtungseinrichtung zu versehen. Die Gestaltung des Durchgangs ist nicht planungsrechtlich relevant.

Beschlussentwurf Verwaltung:

Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren.

Ziffer 21 Denkmalbehörde (- 633 -)

Schreiben vom 03.03.2010

Gegen die Ziele des Bebauungsplanes bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken. Wir bitten in den textlichen Festsetzungen darauf hinzuweisen, dass gemäß § 16 des Hess. Denkmalschutzgesetzes, HDSchG, Instandsetzungsmaßnahmen und Veränderungen in und an dem Kulturdenkmal der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 21:

Eine der Anregung entsprechende Textpassage wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussentwurf Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Ziffer 22 Bauaufsicht (- 63213 -)

Schreiben vom 09.03.2010

Gegen den vorgelegten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. In den Textlichen Festsetzungen Nr. 1 werden u. a. Wettbüros ausgeschlossen. Hier wäre u. U. zu klären, ob dieser Begriff so klar definiert ist, um in einem evtl. Verwaltungsstreitverfahren Bestand zu haben.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 22:

Wettbüros fallen planungsrechtlich unter den Oberbegriff der Vergnügungsstätten. Dies hat unter anderem der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 25.08.2008 festgestellt, in dem Folgendes ausgeführt wird: „Wettbüros fallen unter den Begriff der "Vergnügungsstätte", wobei für deren bauplanungsrechtliche Einordnung keine Differenzierung danach erforderlich ist, ob es sich um Pferdewettbüros oder sonstige Wettbüros handelt.“ Die genaue Definition des Begriffes Wettbüro ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Beschlussentwurf Verwaltung:

Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren.

Ziffer 23 Kasseler Entwässerungsbetrieb (- 71 -)

Schreiben vom 03.03.2010

Grundsätzlich bestehen seitens des KEB keine Einwände zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Aus entwässerungstechnischer Sicht handelt es sich bei dem Plangebiet um eine private Erschließung. Die Entwässerung des Areals ist demzufolge durch den Bau privater Grundstücksentwässerungsanlagen sicherzustellen.
- Generell ist eine Entwässerung des Gebietes im Mischverfahren vorzusehen.
- Das Entwässerungskonzept ist frühzeitig vom Veranlasser zu erarbeiten und mit dem Kasseler Entwässerungsbetrieb abzustimmen. Da es sich um eine Grundstücksentwässerungsanlage handelt, ist eine Genehmigung und Bauabnahme durch den KEB erforderlich.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 23:

Die Anmerkungen zur Entwässerung im Mischverfahren und zur Abstimmungsverpflichtung des Entwässerungskonzeptes mit dem KEB werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen

Beschlussentwurf Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Ziffer 24 Die Stadtreiniger Kassel (- 70 -)

Schreiben vom 09.02.2010

Gegen o. g. Bebauungsplan bestehen seitens – 70 – keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 24:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf Verwaltung:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 25 Kulturamt und Denkmalpflege (- 51 K -)

Schreiben vom 17.02.2010

Von – 51 K – werden keine Einwendungen zum Bebauungsplan erhoben.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 25:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf Verwaltung:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 26 Fachstelle Statistik (- 1112S -)

Schreiben vom 15.02.2010

Von Seiten der Fachstelle Statistik (-1112S-) bestehen keine Einwände bezüglich des oben genannten Bebauungsplanes.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 26:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf Verwaltung:

Keine Bedenken und Anregungen.

Ziffer 27 Verwaltungs- und Vergabeangelegenheiten, Erschließungsbeiträge

Schreiben vom 22.02.2010

Gegen den Bebauungsplan I/49 „Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße“ bestehen beitragsrechtlich keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag zu Ziffer 27:

Nicht erforderlich.

Beschlussentwurf Verwaltung:

Keine Bedenken und Anregungen.

Aufgestellt: 03.05.2010 ANP / Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz